Beihilfeanspruch für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte und Versorgungsempfänger sowie in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversicherte Versorgungsempfänger

Der Beihilfeanspruch ist u.a. abhängig von der Art des Krankenversicherungsschutzes. Die nachstehenden Erläuterungen sollen Ihnen einen Überblick über den Beihilfeanspruch von freiwillig krankenversicherten sowie in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versicherten Beamten und Versorgungsempfängern geben.

1. Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte und Versorgungsempfänger, die keinen Beitragszuschuss erhalten.

Diese Beamten und Versorgungsempfänger brauchen zustehende Kassenleistungen nicht in Anspruch zu nehmen, können also beispielsweise Privatärzte oder Heilpraktiker aufsuchen und Wahlleistungen eines Krankenhauses beanspruchen.

Gewährte Kassenleistungen vermindern die beihilfefähigen Aufwendungen; eine Anrechnung zustehender, aber nicht in Anspruch genommener Kassenleistungen unterbleibt. Zum Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen und der als Sachleistung geltenden Kassenleistungen, wie Festbeträge für Arznei- und Hilfsmittel sowie die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe (§ 5 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 HBeihVO), steht im Rahmen des § 5 Abs. 5 HBeihVO Beihilfe zu (Sachleistungsbeihilfe). Maßgebend sind die Krankenkassenbeiträge des Beamten (Versorgungsempfängers) und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate entrichtet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden. Erfasst werden auch die Sachleistungen, die aus dem freiwilligen Krankenversicherungsverhältnis als Familienversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige erbracht werden. Der Bemessungssatz beträgt unabhängig von Familienstand und –größe und auch für Versorgungsempfänger 50 v.H.

Gewährt die Krankenkasse nur Geldleistungen (z.B. bei Zahnersatz, privatärztlicher Behandlung, privatärztlich verordneten Medikamenten), erhöht sich der Bemessungssatz für die sich nach Anrechnung der Kassenleistungen, evtl. Eigenanteile und Verwaltungskostenabschläge ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 v.H. (§ 15 Abs. 7 HBeihVO).

2. Versorgungsempfänger, die Mitglied der Krankenversicherung der Rentner und deshalb in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Diese Versorgungsempfänger brauchen zustehende Kassenleistungen nicht in Anspruch zu nehmen, können also beispielsweise Privatärzte oder Heilpraktiker aufsuchen und Wahlleistungen eines Krankenhauses beanspruchen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur der allgemeinen Information dient. Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält es nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Kontaktdaten:
Tel.: 0561 / 97966-464
Fax: 0561 / 97966-567
www.kvk-kassel.de
beihilfe@kvk-kassel.de
Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Do.: 8 – 16 Uhr / Fr.: 8 – 13 Uhr I Termine nach Vereinbarung